

Pro und Contra : Wäre eine zahlenmässige Reduktion der Armee zu verantworten, wenn die subsidiäre Unterstützung der Polizei auf ausserordentliche Lagen beschränkt bliebe?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der nächsten Nummer:

«Muss sich eine Armee für den schlimmsten oder lediglich für den wahrscheinlichsten Fall vorbereiten?»

Wäre eine zahlenmässige Reduktion der Armee zu verantworten, wenn die subsidiäre Unterstützung der Polizei auf ausserordentliche Lagen beschränkt bliebe?

Die Forderung nach einer weiteren Reduktion unserer Truppenbestände ist schon mehrfach gestellt worden. Deshalb liegt es nahe, aus der dauernden Beanspruchung von Truppen als Hilfspolizisten ein Argument im Sinne dieser Forderung abzuleiten. Dabei gilt es aber auch zu bedenken, dass alle Bestandesreduktionen zwingend durch kostspieligeres Gerät kompensiert werden müssen.

Könnten die Befürworter einer kleineren Armee auch dazu Hand bieten?

Ihre Stellungnahme zu diesen Fragen erwarten wir bis zum 20. Oktober an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 12/2005.

Stellen Auslandseinsätze von Schweizer Truppen die Neutralität in Frage?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 7/8)

Die Vielzahl der eingetroffenen Stellungnahmen zeigt einmal mehr, dass Fragen, welche unsere Neutralität betreffen, auf grosses Interesse stossen. Dem geneigten Leser dürfte es indessen bei der Lektüre dieser Kommentare nicht schwer fallen, zwischen stichhaltigen Argumenten und billigen Schlagworten zu unterscheiden.

Die ausgreifende bzw. internationale Komponente der Sicherheitspolitik «Sicherheit durch Kooperation» beinhaltet nicht nur solidarisches Handeln und humanitäre Zusammenarbeit, sondern Interessenpolitik, weil in einer globalen und vernetzten Welt alle, vor allem aber die neuen Regionalkonflikte eine direkte Einwirkung auf die schweizerische Sicherheitslage haben. Diese Probleme können nur im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gemeistert werden, auch wenn die Schweiz auf absehbare Zeit nicht NATO- oder EU-Mitglied wird. Diese Zusammenarbeit inkl. dem Einsatz von Schweizer Truppen im Ausland ist absolut neutralitätskompatibel – sowohl neutralitätsrechtlich wie – politisch – und wurde in etlichen Volksabstimmungen klar sanktioniert (Bsp.: Abstimmungen zu UNO-Beitritt, zur Bewaffnung von Schweizer Truppen im Ausland oder Armee XXI). Dies deshalb, weil eine aktive Teilnahme an einer Koalition der Willigen (Bsp.: Kosovo-Luftkrieg der NATO im Jahre 1999, Operation Iraqi Freedom im Jahre 2003) ohne UNO- oder OSZE-Mandat aufgrund der politischen Vorgaben und auch militärischen Strukturen von Schweizer Verbänden nicht erlaubt, möglich und sinnvoll ist. Trotzdem befinden sich aktuell die Swisscoy bei der KFOR im Kosovo oder auch gewisse UNO-Militärbeobachter in Peace Support Operations (PSO) mit Aufträgen im Bereich der Raumsicherung und -stabilisierung in einer Lage, die innerhalb von Stunden einen gewalttätigen Einsatz zum Selbstschutz oder zur Verteidigung bzw. Durchsetzung des Mandates nötig machen können. Die Schweizer Truppen können hier nicht Trittbrettfahrer sein und müssen sich einer solchen Situation stellen, auch wenn diese zu Schwierigkeiten und Gefährdungen der Truppen vor Ort führen kann, was aber neutralitätsrechtlich wie politisch unproblematisch ist. Dies zeigen einerseits Einsätze von Truppen neutraler Staaten, vor allem der Schweden und Finnen, in PSO mit UNO-Mandat, die schon etliche Male sehr klar entschieden und erfolgreich mit Gewalt eingreifen mussten, ohne dass deswegen ihre Neutralität in Zweifel gezogen worden ist. Bei der Swisscoy geschah etwas Ähnliches im Ansatz im Frühling 2004 beim Ausbruch spontaner grösserer Unruhen im Kosovo. Die Politik und Öffentlichkeit in der Schweiz ist aber noch vermehrt mit geeigneter Kommunikation von Seiten des VBS und EDA auf diese Tatsache aufmerksam zu machen, weil sie im politischen Meinungsbildungsprozess oft vernachlässigt wird. Weiter muss der Einsatz von Schweizer Truppen in PSO auf einer umfassenden und laufenden Risikoanalyse basieren und den schweizerischen Sicherheitsinteressen aus aussenpolitischer, militärischer, humanitärer und auch innenpolitischer Sicht (Bsp.: Flüchtlinge, Terror) dienen. Für den Fall bestimmter politischer oder militärischer

Entwicklungen im Einsatzgebiet, die «neutralitätsrelevant» werden könnten, muss auch eine «Exit-Strategie» vorhanden sein. Deshalb sind klare Einsatzregeln mit der UNO/OSZE vor Ort und definierte Kommunikationskanäle mit der Zentrale in Bern (VBS, EDA, EJPD) sowie den schweizerischen UNO/OSZE-Missionen festzulegen. Als Fazit kann also festgehalten werden, dass die politischen und militärischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Schweizer Truppen im Ausland gar keinen Spielraum für Verletzungen des Neutralitätsrechts und unserer Neutralitätspolitik zulassen! Diese Einsätze sind im Gegenteil ein zentraler Baustein unserer Sicherheitspolitik, der richtigerweise weiter ausgebaut wird in den nächsten Jahren.

Peter Allemann, lic. phil. I, Hptm, Astt 575/PST A, Mitglied SOG KI, 8917 Oberlunkhofen

Alle Auslandseinsätze von Schweizer Truppen stellen unsere Neutralität in Frage. Ist es offenbar bereits für unsere Ausenministerin schwer, ihre Sympathie für die eine Ethnie im Interesse ihres Landes zu verbergen, wird es vermehrt bei unseren Soldaten – im hautnahen Kontakt mit den Einwohnern – auf die Dauer kaum möglich sein. Fazit, von der anderen Seite wird er bald als Feind angesehen und bei Gelegenheit angegriffen werden. Nach wie vor lautet deshalb die richtige Maxime für unser Land – mischt euch nicht in fremde Händel! Es gibt keine Alternative zu unserer seit über 150-jährigen bestens bewährten bewaffneten Neutralität. Diese Neutralität wird aber durch Auslandseinsätze von Schweizer Truppen desavouiert.

Bart Meier-Klaas, 7250 Klosters

Die Auslandseinsätze wurden nicht zusammen mit der Armee XXI deutlich, sondern in einer vorgezogenen Teilrevision des Militärgesetzes am 10. Juni 2001 nur relativ knapp, mit 51% angenommen. Die Gegner sahen die Vorlage im Widerspruch zur «immerwährenden bewaffneten Neutralität» der Schweiz. Ist es nun zulässig zu sagen, dass mit der Annahme der bewaffneten Auslandseinsätze der Armee die Schweiz nicht mehr neutral sei? Gilt etwa die Behauptung, die Neutralität sei mit dem Entscheid und der entsprechenden (minimalen) Bewaffnung der Kontingente in Peace Support Operations (PSO) gewahrt worden? Alles rhetorische Fragen, denn unsere Neutralität ist nicht definiert. Dem Kleinstaat Schweiz

fehlt eine (sicherheitspolitische) Strategie. Dazu gehört das Festlegen einer aussenpolitischen und, was die Auslandseinsätze anbelangt, auch eine mit dieser kohärenten sicherheitspolitischen Strategie.

Bemühen wir die Bundesverfassung (BV), so erfahren wir, dass die Bundesversammlung (Art. 173 Abs. 1 Lit. a. BV) und der Bundesrat (Art. 185 Abs. 1 BV) Massnahmen zur Wahrung der Neutralität der Schweiz treffen. Wie, wann und in welchem Fall diese Massnahmen ergriffen werden, ist scheinbar Bundesversammlung und Bundesrat überlassen. Wir haben kein Verfassungsgericht, also kann man bei einer vermuteten Neutralitätsverletzung nirgends klagen. Das mag für die einen zu bedauern sein, schafft aber realpolitisch einigen Handlungsspielraum. Ich gehe davon aus, dass jene, welche sich für die Wahrung der Neutralität ein Verfassungsgericht wünschen, diesen bei der Handhabung anderer Verfassungsartikel lieber nicht hätten.

Selbstverständlich sind Voraussetzungen definiert, damit die Armee bewaffnet ins Ausland kann. Nach Art. 66 des Militärgesetzes muss ein Mandat der Vereinten Nationen (UNO) oder der Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vorliegen. Heisst das, dass das Stimmvolk bei der Erfüllung dieser Voraussetzung davon ausgeht, dass die Neutralität nicht verletzt ist?

Im Zusammenhang mit der Strategie würde ich wünschen, die PSO würden sich nach einer selbstbewussten und eigenständigen Strategie unserer Willensnation richten. Warum mit dem Wolfsrudel heulen und dabei sein, wo der Welpolizist als Leitwolf vorausgeht? Vielleicht sind wir in der Lage, selber zu definieren, wann und wo wir in den Einsatz wollen. Gibt es nicht vergessene Gegenden Afrikas? Würden solche Einsätze nicht viel mehr den Aufbau eigener Transportflugzeugkapazitäten rechtfertigen? – Zusammen mit den anderen im Kosovo können wir gut auf Transportüberkapazitäten der befreundeten Nationen im Verbund mit der «Weltgemeinschaft» abstellen. Bewaffnet, rein humanitär, dem Bedürfnis der Hilfe Suchenden und der Schweiz entsprechend.

Der Einsatz im Ausland hat nach meiner Auffassung einen grossen Weiterbildungs- und Erfahrungswert für jeden Einzelnen. Mit einem durchdachten Konzept könnten auch ganze Verbände davon profitieren. Fragwürdig ist der Ausbau auf zirka 500 Leute, wenn sich wie heute kaum genug Freiwillige für das bestehende Kontingent von zirka 250 Angehörigen der Armee finden lassen. Es stellt sich die Frage nach dem (politischen) Preis: Ist der Wunsch der Armeespitze nach Nestwärme an internationalen Konferenzen mit ihresgleichen Wert, die Auslandseinsätze der Armee als Spaltpilz im militärfreundlich-bürgerlichen Lager aufrecht zu halten? Auch die Nebenbedingung der Realpolitik gehört zu einer kohärenten Strategie für unser Land.

Oberstlt i Gst Richard Lutz, Milizoffizier, Luftwaffe

Die Auslandseinsätze von Schweizer Truppen sind ohne Zweifel in der Grauzone der Neutralität. Nun kommt hier aber noch der sicherheitspolitische Aspekt in Spiel. Es ist an der Zeit, unser Denken nicht auf unsere Landesgrenzen zu beschränken. Bei Katastrophen in Grenzgebieten interessiert doch eine solche imaginäre Linie nicht. Zusammenarbeit heisst hier das Stichwort. In der asymmetrischen Kriegsführung interessieren Landesgrenzen überhaupt nicht. Flüchtlinge oder Kriminelle schrecken unsere Grenzen nicht ab. Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, wäre ja eine 100%-Kontrolle unserer Landesgrenze. Mit einem solchen Vorhang knipsen wir uns aber selber das Licht aus. Die globalisierte Welt verlangt nun einmal die grosse Bewegungsmöglichkeit. Je eher wir diesen Umstand akzeptieren, ob dies nun gefällt oder nicht, desto eher können wir versuchen, Lösungen zu erarbeiten. Die Schweiz erhält ja mit der grösseren Mobilität der Völker nicht nur Nachteile, sondern profitiert enorm davon. Damit verändert sich aber auch unser strategisches Interessengebiet. 1939–1945 beschränkte es sich noch auf unsere Landesgrenzen. Was zu damaliger Zeit absolut richtig war. An die-

ser Stelle möchte ich meine tief empfundene Dankbarkeit für die Generation ausdrücken, die bereit war, unsere Schweiz ohne Wenn und Aber zu verteidigen.

Stellte sich damals noch eine entschlossene Armee an der Grenze dem Gegner gegenüber, so muss man doch heute feststellen, dass der Gegner nicht mehr so einfach zu skizzieren ist wie 1939. Unsere Gegner heute sind Asylrechtsmissbrauch, internationaler Terrorismus, Ausländerkriminalität usw. Da nützt es auch nichts, wenn man rund um die Schweiz alle verfügbaren Leopardpanzer aufstellt. Die Bekämpfung eines Gegners setzt die Aufgabe der Neutralität in gewissem Sinne voraus.

Mit den Auslandseinsätzen versucht die Schweiz jetzt genau die angesprochenen Probleme zu bekämpfen. Je mehr die Schweiz zur Stabilisierung in Krisenregionen beiträgt, desto weniger werden wir Flüchtlinge aus diesen Regionen erwarten müssen. In welche Gebiete man gehen will und wie weit ein Einsatz gehen soll, ist wieder eine andere Diskussion. Solche Einsätze müssen gründlich geprüft werden und auch mit den strategischen Interessen der Schweiz vereinbar sein. Dies erachte ich im Kosovo zum Beispiel als gegeben.

Zusammenfassend kann ich also sagen, wenn man begreift, dass Neutralität sich im Laufe der Jahre verändert, man die Neutralität als Ganzes und nicht im Detail anwenden soll und man einsieht, dass die klassische Verteidigung an unseren Landesgrenzen nicht mehr unsere aktuellen Gegner bekämpft, kann man den Auslandseinsätzen der Schweizer Armee zustimmen. Sie stellen die Neutralität nicht in Frage. Wir beziehen nicht mehr oder weniger Partei für eine Seite, wie wir das ohnehin schon tagtäglich tun. Zudem leisten wir dabei einen wichtigen Beitrag zum Frieden auf dieser Welt und nicht zuletzt für unsere Sicherheit in der Schweiz.

Oblt Adrian Gross, Student Wirtschaftsrecht, Eventchef OF@ZH

Die Antwort lautet auf Grund der heutigen Praxis und Grundlagen: NEIN. Oft werden **Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik** vermischt:

■ Rechtlich ist die Neutralität ein **völkerrechtlich definierter¹ Status**. Zu diesem kann sich ein Staat – vor dem Hintergrund eines bestimmten bewaffneten Konfliktes oder grundsätzlich – entscheiden. Er bringt gewisse Rechte und Pflichten mit sich. Dazu gehören zum Beispiel: Nichtteilnahme an Kriegen, Verhinderung von Verletzung des Territoriums, Gleichbehandlung der Kriegführenden, Verbot der Lieferung von Kriegsmaterial, Unverletzlichkeit des Territoriums und des Luftraums des neutralen Staates.

■ Die **Neutralitätspolitik** ist diejenige Politik, welche ein Staat verfolgt, um seine Interessen zu wahren. Die Schweiz verfolgt die Neutralitätspolitik als Instrument seiner Aussenpolitik seit der Staatsgründung 1848. Hauptzielsetzung ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Die Neutralitätspolitik unterliegt – wie jede Politik – einem gewissen Ermessensspielraum der dafür zuständigen politischen Behörden, im Verlaufe der Geschichte wurde sie darum je nach Phase und Beurteilung mehr oder weniger konsequent, letztlich bezogen auf das Ziel der Unabhängigkeit aber immer erfolgreich betrieben.

Die Schweiz hat eine Form von Auslandengagements gewählt, die weder ihren neutralitätsrechtlichen Status gefährdet, noch ihrer Neutralitätspolitik zuwiderläuft. Für bewaffnete Einsätze von freiwilligen Schweizer Militärpersonen zur Wiederherstellung des Friedens und zum Schutz der Menschenrechte bedarf es einer **völkerrechtlich einwandfreien Grundlage** (sprich UNO- oder OSZE-Mandat). Diese Grundlage ist beim laufenden Friedenseinsatz in Kosovo durch ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats gegeben; sie fehlte aber im Frühjahr 1999 bei den NATO-Einsätzen mit

¹ Abkommen von Haag (1907) und Genf (1949; inkl. Zusatzprotokolle von 1977)

Kampfflugzeugen. Die Schweiz gewährte der NATO daher auch keine Überflugsrechte.

«Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.» (Militärgesetz) Die Schweiz **beteiligt sich also nicht an friedenserzwingenden Einsätzen**, sondern an solchen, die den **Konsens der Konfliktparteien** voraussetzen. Somit ist nicht nur die Verletzung des eigenen **Neutralitätsstatus**, sondern auch eine **Verletzung der Neutralität eines souveränen Staates ausgeschlossen**. Bedingung ist: Die Schweiz muss die Lage **permanent überprüfen** und bereit sein, sich bei wesentlicher Verschärfung des Konfliktes **zurückzuziehen**.

Oberstlt i Gst Daniel Heller (Erlinsbach), Chef Astt 575; Dr. Phil, Historiker und Partner Farner Consulting, Geschäftsführer Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft; FDP Grossrat Aargau.

Der Standpunkt der ASMZ

Eigentlich bedürfte diese Übersicht keines weiteren Kommentars. Sie lässt erkennen, dass die rechtlichen und politischen Grenzen für die Auslandseinsätze von Schweizer Truppen klar definiert sind und dass innerhalb dieser Grenzen die Grundsätze unserer Neutralität in keiner Weise in Frage gestellt werden. Das gilt auch für den Fall, dass Schweizer Soldaten im Auslandseinsatz – sei es zur eigenen Sicherheit oder zum Durchsetzen eines Auftrags – ihre Waffen einsetzen müssen. Weil diese Möglichkeit nie ausgeschlossen werden kann, wird in den vorliegenden Kommentaren aber zu Recht darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die Verhaltensregeln für die Truppen mit dem Auftraggeber sehr präzise festgelegt werden müssen und dass es – im Hinblick auf das Risiko einer schwer wiegenden Eskalation der Gewalt – auch einer vorausschauenden «Exit-Strategie» bedarf. Aber selbst die Annahme einer solchen Extremsituation ändert nichts daran, dass der Einsatz friedenssichernder Truppen im Auftrag der UNO oder der OSZE keine «Einmischung in fremde Händel» darstellt, sondern vielmehr dem Zweck dient, solche Händel zu schlichten. – Dieser Überlegung würde wahrscheinlich auch der weise Einsiedler im Ranft zustimmen. Fe. ■

EDAK

Hart im Nehmen

Stanex Aluminiumkisten –
robust, ultraleicht und unschlagbar im Preis.



EDAK AG 8447 Dachsen Telefon 052 647 21 11 www.edak.ch

Samstag, 14. Januar 2006, punkt 18.30 Uhr
Allegro Grand Casino Kursaal Bern

Offiziersball'06

weisch no?

Reservationen ab 11.11.05, 11.11 Uhr

www.ogball.ch

oder telefonisch 0900 441 441 (CHF 1.50 / Min.)